

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Reit- und Fahrverein Gundershausen e. V.“

und hat seinen Sitz in Roßdorf, Ortsteil Gundershausen, Kreis Darmstadt-Dieburg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Geschäftsnummer 8 VR 1771 eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein bezweckt
 - a. die Förderung des Reit- und Fahrsports.
 - b. die Förderung des Tierschutzes.
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen.
 - b. die Durchführung von Turnieren und Kursen.
 - c. Unterstützung und Schulung bei der mit dem Sport verbundenen artgerechten Pferdehaltung. Hierzu gehören artgerechte Trainingsmethoden, die psychische und physische Schäden des Pferdes unbedingt vermeiden, so wie eine artgerechte Unterbringung der Pferde.
 - d. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport- und Haltung im Gemeindegebiet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und nicht eingetragene Vereine werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige nur mit schriftlicher Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) an.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 - a. Benutzung der Vereinseinrichtungen.
 - b. Aktives und passives Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge einzubringen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen, mit Ausnahme dem Stimmrecht im Jugendausschuss.
2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Vereinssatzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse sind zu beachten und Folge zu leisten.
- b. den Vereinszwecks zu fördern hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - i. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - ii. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - iii. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.
- c. sich bei reitsportlichen Veranstaltungen fair zu verhalten und die Bestimmungen der Ausschreibungen einzuhalten. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung sind für die Mitglieder verbindlich und stets zu beachten.

- d. aktive Mitglieder dh. solche, die die Reitanlage Sonnenhof nutzen, verpflichten sich jährlich 10 Arbeitsstunden an Vereinsveranstaltungen - oder Vorbereitungen abzuleisten. Bei Nichtableistung fallen 5,-- € pro nicht geleistete Stunde an.
- e. Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu leisten.
- f. Jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und Bankverbindung unverzüglich gegenüber dem Verein anzuzeigen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 19. November des Jahres schriftlich gekündigt hat.
3.
 - a. Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - i. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - ii. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - iii. oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - iv. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Vorstand über den geplanten Ausschluss und die zugrundeliegenden Gründe schriftlich zu informieren und Gelegenheit zu geben, hierzu binnen 4 Wochen Stellung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über die, die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Art und die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlungsweise wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Minderjährige werden im Jahr nach Eintritt in die Volljährigkeit automatische als erwachsene Mitglieder geführt und Beitragsmäßig veranlagt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. a Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindesten zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Wahlen werden entsprechend den besonderen Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
6. Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§9 Aufgabe der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. die Wahl und Bestätigung des Vorstandes.
 - b. die Entlastung des Vorstandes.
 - c. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
 - d. die Jahresrechnung.
 - e. die Art und Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.
 - f. die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 4. Abstimmungen erfolgt durch Handzeichen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - 1.1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassierer
 - 1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Sportwart
 - b. dem Jugendwart
 - c. dem Fahrwart
 - d. dem Platz- und Gerätewart
 - e. dem Freizeit- und Breitensportbeauftragten
 - f. einem oder mehreren Beisitzern, höchstens jedoch 3 Beisitzer.
2. Allen Vorstandsmitgliedern können zur ständigen Wahrnehmung Aufgabenbereiche sowie projektbezogene Einzelaufträge übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch den Vorstandsbeschluss, wobei die Bereitschaft des Vorstandsmitgliedes zur Übernahme der Aufgaben bzw. des Auftrages Voraussetzung ist.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.v. § 26 BGB ist der erste Vorsitzende alleine oder der geschäftsführende Vorstand § 10 Ziffer 1.1. b) und c) gemeinsam.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem bestimmten Betrag, über dessen Höhe die Mitgliederverwaltung beschließt, belasten, sind sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer bevollmächtigt. Der Vorsitzende ist darüber hinaus mit vorheriger Zustimmung des Kassierers bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den Verein bis zu einem Betrag in doppelter Höhe belasten.
6. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern Eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand entscheidet über:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
 - c. die Führung der laufenden Geschäfte.

§11 **Wahlen**

1. Wahlen erfolgen geheim, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesendes Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche besitzen weder passives noch aktives Wahlrecht.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von Wahlleiter zu ziehende Los. Bewirbt sich für eines der vorgenannten Ämter nur ein Kandidat, erfolgt die Wahl durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt.

3. Die Wahl der beiden Kassen- und Rechnungsprüfer erfolgt in einem Wahlgang. Bei mehr als zwei Kandidaten gibt jedes stimmberechtigte Mitglied auf dem Stimmzettel maximal zwei Kandidaten seiner Wahl an. Gewählt ist, wer die höchste und die zweithöchste Stimmzahl erhält. Kommen aufgrund von Stimmgleichheit mehr als zwei Kandidaten für die Besetzung der Ämter in Frage, erfolgt zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl. Danach entscheidet gegebenenfalls das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Erfolgt die Neuwahl nicht innerhalb von zwei Jahren, bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl aus, ist innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds. Die kommissarische Übertragung des Amtes erfolgt durch den Vorstandsbeschluss.
5. Die Wahl etwaiger weiterer Ämter oder Funktionen (z.B. der Delegierten) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 –3.

§12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat sie innerhalb von 4 Wochen die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder zu beschließen. Der Auflösungsbescheid bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Pferdesportverband Hessen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gundernhausen im Juni 2016